

**Erläuterung zu TOP 1 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus,
Mobilität und Bauen am 28.03.2022**

Wahl der oder des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Bei der Wahl der oder des stellv. Ausschussvorsitzenden finden gemäß § 32 der Hessischen Landkreisordnung i.V.m. § 55 der Hessischen Gemeindeordnung die Grundsätze des Mehrheitswahlsystems Anwendung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ausschusses. Wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben (offen) abgestimmt werden. Gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, für die oder den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist; Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang, evtl. ein dritter Wahlgang, statt.